

Förderverein Falken-Schule (Grundschule) Marzahn-West e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein Falken-Schule (Grundschule) Marzahn-West e. V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz

Er hat seinen Sitz in 12689 Berlin, Geraer Ring 2.

(3) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

(1) Zweck

- a) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- b) Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Schule.
- c) Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell und organisatorisch unterstützen.

(2) Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Steuerbegünstigte Zwecke

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit der Ausfertigung einer Beitrittserklärung wirksam.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei Schülern mit der Beendigung des Schulbesuchs.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist zum 01.08. des Geschäftsjahres fällig. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (4) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Ermächtigung hierzu erteilt das Vereinsmitglied. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben. Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, so trägt das Mitglied die dem Verein ggf. entstehenden Kosten.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, haben die Jahresbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Neumitgliedern, die nach dem 01.08. des Jahres beitreten und am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird der Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt eingezogen. Neumitglieder, die nach dem 01.08. des Jahres beitreten

und nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt zu zahlen.

- (6) Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (7) Bei Austritt im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister(s)/in und des 1. Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium dürfen.
 - f) Festsetzung des Mindestbeitrages
 - g) Endgültige Entscheidung über den Förderausschuss vorgelegten Verteilplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt oder wenn dies von den Kassenprüfern verlangt wird.

- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
 - a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
 - b) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
 - c) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
 - d) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - e) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt,
 - i) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) betreffen,
 - ii) wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - iii) wenn es seinen Austritt erklärt hat.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Berlin Marzahn-Hellersdorf mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung für die Schülerinnen und Schüler der Falken Grundschule zu verwenden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird jährlich von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

- Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Vorstand zuständig.

§ 12 Abschlussbestimmung

- (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
- (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.

Die vorstehende Satzung wurde durch Abstimmung vom 26.11.2018 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.12.2018 in Kraft.